zu Communbeamten angenommen sind, sollen den Eides der treuen Pflichterfüllung abgenommen werden, und Niemand die Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten ausüben, bevor er diesen Eid geleistet hat.

§ 124.

Obgleich das in den Landgemeinden seine richtige Anwendung findet, daß die Schulzen mit zu Gemeindeversammlungen gezogen werden, so darf doch die Zuziehung der Schulzen nicht zur Regel werden, sondern es müssen die Gegenstände der Berathungen solcher Versammlungen vorher genau geprüft werden, und es sollen nur diejenigen Schulzen zugezogen werden, welche zum Zweck der Berathung etwas beizutragen haben.

Die Verhandlungen dieser Versammlungen sollen, wo die Schulzen zugegen sind, von einem Beamten geführt werden.

Die Schulzen sind verpflichtet, in den Gemeindeversammlungen, zu welchen sie gezogen werden, ihre Meinung und Stimme abzugeben, und sind dazu verpflichtet.

Die Entscheidung der Sache in solchen Versammlungen, welche nicht durch Stimmenmehrheit geschehen kann, muß nach Befinden der Umstände ausgesetzt werden, und zu einer neuen Versammlung gezogen werden.